

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 18. Mai 2016

### **463. Energieverordnung, Änderung (Anhörung)**

Mit Schreiben vom 17. März 2016 hat das Bundesamt für Energie (BFE) einen Entwurf für eine Änderung der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV, SR 730.01) zur Anhörung unterbreitet.

Zur Finanzierung der Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und weiterer Massnahmen wird gemäss Art. 15b des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG, SR 730.0) ein Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze erhoben, wobei der Zuschlag 1,5 Rp. pro Kilowattstunde (kWh) auf dem Endverbrauch pro Jahr nicht übersteigen darf. Der Bundesrat legt den Zuschlag stufenweise fest und berücksichtigt dabei die Wirtschaftlichkeit und das Potenzial der Technologien. Derzeit beträgt der Zuschlag 1,3 Rp./kWh (Art. 3j Abs. 1 EnV). Er soll auf 1,5 Rp./kWh ab 2017 erhöht werden.

Das BFE nennt im erläuternden Bericht vom März 2016 folgende Gründe für die Erhöhung des Zuschlags:

- Aufgrund der teilweise längeren Zeitdauer bis zur Inbetriebnahme von Wind-, Biomasse- und Kleinwasserkraftwerken werden in den nächsten Jahren laufend weitere Anlagen in Betrieb genommen, die bereits die Zusage für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) erhalten haben.
- 2016 sollen gemäss Planung des BFE zusätzliche 50 Megawatt (MW) an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) sowie 27 MW an anderen Erzeugungstechnologien in die KEV aufgenommen werden. Die Einmalvergütungen für kleine PV-Anlagen sollen soweit möglich verringert werden. Damit wird die für 2016 vorgesehene Förderung von neuen Anlagen zur Stromerzeugung im Vergleich zum Vorjahr deutlich verringert. Ohne die Anpassung des Zuschlags könnten keine weiteren Anlagen aus der Warteliste in die KEV aufgenommen und nur noch in begrenztem Umfang Einmalvergütungen für kleine PV-Anlagen ausbezahlt werden.
- Bei der KEV sind infolge der tiefen Strommarktpreise die Einnahmen aus dem Verkauf des geförderten Stroms gesunken. Das heisst, die Förderung muss zu einem grösseren Anteil mit dem Netzzuschlag finanziert werden.
- Grossverbraucher haben unter bestimmten Voraussetzungen Anrecht auf Rückerstattung des Zuschlags (vgl. Art. 15b<sup>bis</sup> EnG). Das BFE rechnet für die nächsten Jahre mit deutlich höheren Ausgaben für die Rückerstattung, als noch vor einem Jahr erwartet.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Zustelladresse: Bundesamt für Energie, Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien, 3003 Bern; auch per E-Mail an [EnV.AEE@bfe.admin.ch](mailto:EnV.AEE@bfe.admin.ch)):

Mit Schreiben vom 17. März 2016 haben Sie uns den Entwurf zu einer Änderung von Art. 3j Abs. 1 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 zur Anhörung zugestellt. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Grundsätzlich soll die bestehende Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien dringend weiterentwickelt werden zu einer marktnäheren, weitgehend technologieutralen und wirkungsorientierten Förderung. Mittelfristig ist ein Lenkungssystem mit einer Energieabgabe zur Erreichung der Energie- und Klimaziele gegenüber dem derzeitigen marktverzerrenden Fördersystem zu bevorzugen.

Wegen der sehr tiefen Preise im geöffneten europäischen Strommarkt ist derzeit die nicht subventionierte Stromerzeugung in der Schweiz nicht wirtschaftlich. Dies betrifft insbesondere auch die Grosswasserkraft. Bei den gegenwärtigen Rahmenbedingungen wird in der Schweiz nicht in neue, nicht subventionierte Kraftwerke investiert, und auch bei bestehenden Kraftwerken werden die Instandhaltungs- und Erneuerungsmassnahmen auf das Notwendigste beschränkt. Auf Bundesebene werden zurzeit Massnahmen diskutiert mit dem Ziel, die heutige Benachteiligung der Grosswasserkraft zu verringern.

Bei dieser Ausgangslage lehnen wir die für 2016 geplante zusätzliche Förderung der erneuerbaren Energien mit der Aufnahme neuer Anlagen in die kostendeckende Einspeisevergütung ab. Zudem erachten wir die vorgesehene Unterstützung von kleinen Photovoltaikanlagen mit Einmalvergütungen in der Summe von rund 80 Mio. Franken als deutlich zu hoch.

Mit dieser von uns geforderten, notwendigen Beschränkung der Förderung für 2016 dürfte sich die vorgesehene Änderung der Energieverordnung als unnötig erweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der stv. Staatsschreiber:

**Hösli**